

Richtlinie für die Verwendung des Wappens des Kreises Recklinghausen vom 03.11.2025

1. Wappen des Kreises Recklinghausen

Das Wappen des Kreises Recklinghausen ist in § 2 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen beschlossen. Es besteht aus einem silbernen Nesselblatt auf grünem Schild sowie einem schwarzen, gleichschenkeligen Kreuz mit goldenem Schlüssel in der Mitte. Das Wappen wird ausschließlich wie folgt dargestellt:



Das Kreiswappen ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt und soll gewahrt bleiben. Zur Führung des Wappens ist ausschließlich der Kreis Recklinghausen befugt. Das Wappen wird vornehmlich für amtliche Zwecke in den Siegeln des Kreises Recklinghausen verwendet.

2. Genehmigungsvoraussetzungen für Nutzung durch Dritte

Einzelnen Personen, Personenvereinigungen und gewerblichen Unternehmen kann die Nutzung des Wappens – online sowie in einem Druckwerk – ausnahmsweise gestattet werden, wenn

- a) die Antragstellerin/der Antragsteller und der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen des Kreises Recklinghausen nicht gefährden oder schädigen und der Nutzung ein örtlicher Bezug zu Grunde liegt,
- b) jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird und eine Verwechslung mit einer Einrichtung des Kreises Recklinghausen sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,
- c) das Wappen heraldisch richtig wiedergegeben wird. Es darf ausschließlich in der vorgegebenen Farbzusammenstellung wiedergegeben werden. Darüber hinaus darf es nicht in andere Wappengestaltungen verfremdet oder auf andere Weise aufgenommen werden.

Eine Verwendung des Wappens für gewerbliche sowie kommerzielle Zwecke wird im Hinblick auf den Charakter als Hoheitszeichen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.

Die Verwendung des Wappens zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, Wählervereinigungen oder politische Vereinigungen ist – mit Ausnahme von Ziffer 5, Buchstabe a) dieser Richtlinie - ausgeschlossen.

3. Erlaubnis zur Nutzung des Wappens

Die Erlaubnis zur Nutzung des Wappens wird vom Landrat als Einzelfallentscheidung auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf, ohne Anspruch auf Schadensersatz, schriftlich erteilt. Sie kann zeitlich befristet werden.

Der entsprechende Antrag ist an Landrat@kreis-re.de zu richten und muss folgende Informationen enthalten:

- a) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail- Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers,
- b) die beabsichtigte Darstellung des Wappens,
- c) Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der beabsichtigten Verwendung sowie
- d) ein kostenloses Beispiel der vorgesehenen Publikation, soweit diese vorgelegt werden kann

Der Kreis Recklinghausen kann bei Bedarf weitere Angaben oder Unterlagen anfordern.

4. Widerruf der Genehmigung

Die Erlaubnis ist insbesondere zu widerrufen, wenn

- a) die Erlaubnis durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit dem Kreis Recklinghausen hervorgerufen wird oder worden ist.

Bei Widerruf ist die weitere Verwendung des Wappens sofort zu unterlassen.

5. Genehmigungsfreie Verwendung des Wappens

- a) Den Fraktionen und Gruppen im Sinne des § 40 Kreisordnung NRW des Kreistages des Kreises Recklinghausen ist erlaubt, das Wappen in ihrem Briefkopf und ihrer Internetpräsenz in unveränderter Form - auch mit eigenem Logo verbunden - zu verwenden. Die Verwendung des Wappens ist ausgeschlossen für öffentliche Einladungen und Bekanntmachungen zu politischen Zwecken. Die Verwendung des Wappens darf ausschließlich zum Beleg der örtlichen Verbundenheit mit dem Kreis Recklinghausen erfolgen. Es darf nicht der Eindruck des hoheitlichen Handelns im Namen des Kreises Recklinghausen erweckt werden. Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Erlaubnis widerrufen werden.
- b) Die Verwendung des Wappens zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt, soweit das Ansehen des Kreis Recklinghausen nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.
- c) Genehmigungsfrei ist auch das Zitieren des Wappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken.

Die Verwendung des Wappens für jegliche Nutzungsabsicht ist jedoch dem Kreis Recklinghausen zur Information anzuzeigen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 06.11.2025 in Kraft.